



Pet 1-19-12-9213-006427

37217 Witzenhausen

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Haltverbote mindestens drei Wochen im Voraus angekündigt werden müssen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 126 Mitzeichnungen und 60 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es unzumutbar sei, regelmäßig zu überprüfen, ob Haltverbotsschilder aufgestellt worden seien. Es sei hingegen zumutbar, Haltverbotsschilder erst nach einer Vorlaufzeit von vier Wochen aufzustellen. Der Zeitraum von drei Wochen würde einer üblichen Urlaubslänge entsprechen, dann hätten Verkehrsteilnehmer genügend Zeit, sich auf das Haltverbot einzustellen. Im Falle von kurzfristig erforderlichen Errichtungen sollten dort Parkende von Kosten befreit werden. Allgemein sollten Behörden Haltverbote nicht ohne zwingende Not neu einrichten dürfen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Verkehrszeichen mit ihrem Aufstellen durch die zuständige Behörde wirksam werden. Weder die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) noch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) enthalten Angaben über die erforderliche Zeitspanne, um die Einrichtung von Haltverboten anzukündigen. Damit Autofahrer zumindest die Möglichkeit erhalten, von einer geänderten Verkehrslage Kenntnis zu erlangen und ihr Fahrzeug verkehrsgerecht umparken zu können, ist für - insbesondere mobile - Haltverbotszeichen jedoch ein gewisser Vorlauf angezeigt. Die Rechtsprechung hat sich schon mehrfach mit der Frage beschäftigt, welcher Zeitraum für eine Ankündigung angemessen ist.

Beispielsweise erklärte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Inanspruchnahme des Fahrzeughalters zur Kostenerstattung für das Abschleppen am vierten Tage nach Bekanntgabe des Haltverbots für verhältnismäßig (Urteil vom 11. Dezember 1996 - 11 C 15/95 -, BVerwGE 102, 316).

Das Gericht führte aus: „Diese Belastung (...) steht nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Maßnahme, das rechtmäßige Haltverbot am vierten Tag nach seiner Bekanntgabe durchzusetzen und so eine polizeirechtliche Gefahr abzuwehren. Zwar gehört der ruhende Verkehr, einschließlich des Dauerparkens, zu den grundsätzlich erlaubten Formen der Teilnahme am Straßenverkehr. Der Verkehrsteilnehmer muss jedoch mit Situationen rechnen, die kurzfristig eine Änderung bestehender Verkehrsregelungen verlangen. Er kann deshalb nicht darauf vertrauen, dass ein zunächst erlaubtes Parken an einer bestimmten Stelle des öffentlichen Straßenraumes auch noch vier Tage später



erlaubt ist. Bei einer solchen „Vorlaufzeit“ ist es nicht unverhältnismäßig, also nicht von Verfassungs wegen verboten, das Abschlepp- und Kostenrisiko eines längerfristigen Parkens statt der Allgemeinheit demjenigen zuzuweisen, der die Sachherrschaft über das an der betreffenden Stelle geparkte Kraftfahrzeug hat und Vorsorge für den Fall einer Änderung der Verkehrsrechtslage treffen kann.“

Dem schloss sich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 13. Februar 2007 - 1 S. 822/05) an: Der Verkehrsteilnehmer dürfe grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass die Verkehrsverhältnisse unverändert bleiben. Daher sei eine Frist von drei Tagen als allgemein zu beachtende Mindestvorlaufrist zu verstehen. Ist sie eingehalten, so falle das Abschleppen kostenmäßig auch bei fehlender Vorhersehbarkeit der Änderung der Verkehrsführung in die Risikosphäre des Halters oder Fahrers. Werde die Änderung mit einem geringeren zeitlichen Vorlauf angekündigt, sei eine Kostenbelastung nur gerechtfertigt, wenn die bevorstehende Änderung sich für den Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar als unmittelbar bevorstehend abzeichne; dies könne etwa bei einer heranrückenden „Wanderbaustelle“ oder bei Verkehrsbeschränkungen im Hinblick auf eine allgemein bekannte Veranstaltung angenommen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Auffassung im Jahr 2018 erneut (Urteil vom 24. Mai 2018 - 3 C 25.16). Ein Vorlauf von drei vollen Tagen sei ausreichend, aber auch mindestens erforderlich. Das Fahrzeug könne also frühestens am vierten Tag nach dem Aufstellen des Verkehrszeichens auf Kosten des Verantwortlichen abgeschleppt werden.

Eine Dauer von drei Wochen, wie vom Petenten gefordert, wäre vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Nicht zuletzt im wohlverstandenen Eigeninteresse kann nämlich vom Halter oder Fahrer als Verkehrsteilnehmer erwartet werden, dass er jedenfalls flüchtig bei seinem auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeug nach dem Rechten sieht. Im Urlaub ist gegebenenfalls das Hinzuziehen Dritter erforderlich.



Unabhängig davon gilt, dass Haltverbote nach § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Es muss für die Anordnung also stets ein zwingender Grund vorliegen. Die diesbezügliche Forderung des Petenten ist somit bereits erfüllt.

Im Übrigen kann dem Anliegen des Petenten aus vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der von den Fraktionen der AfD und der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - als Material zu überweisen, soweit es um eine zeitliche Festlegung von mindestens sieben Tagen in der Straßenverkehrsordnung für die Ankündigung zur Einrichtung von mobilen Halteverboten geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.